



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 18. Jänner 2023
Zl. K-500-1/180123/PI, RA

GZ: 2023-0.024.552

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf
ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die
legistischen Bemühungen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren. In seiner
Stellungnahme vom 12.09.2023 (Zl. B,K-500-1/120922/PI,SM) sprach sich der
Österreichische Gemeindebund jedoch ausdrücklich gegen den neuen § 4a aus,
wonach künftig Windkraftanlagen ohne entsprechende Flächenwidmung genehmigt,
errichtet und betrieben werden sollen. Dennoch findet sich die vorgenannte
Bestimmung – mehr oder weniger inhaltlich unverändert – nun auch in der
gegenständlichen Regierungsvorlage wieder.

Aus diesem Grund äußert der Österreichische Gemeindebund erneut seine massiven
(verfassungsrechtlichen) Bedenken gegen den § 4a.





Entgegen der Auffassung des Bundesgesetzgebers lässt sich der Eingriff in die Raumordnungskompetenzen der Länder und Gemeinden nicht auf die Bedarfskompetenz des Art. 11. Abs. 1 Z 7 B-VG stützen. Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesgesetzgeber zwar zur Mitbewilligung landesgesetzlich geregelter Bewilligungs- und Genehmigungskriterien, nicht aber zu einer materiellrechtlichen Änderung des Landesrechts (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3 Rz 106). Gerade zu einer solchen materiellrechtlichen Änderung würde es aber kommen, wenn der Bundesgesetzgeber praktisch alle landesrechtlichen Vorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen beseitigt.

Aus Gemeindesicht ist insbesondere der Entzug der Flächenwidmungskompetenz in einem so heiklen und sensiblen Bereich wie der Windkraft zu kritisieren, wodurch die kommunale Planungsautonomie im Kern ausgehöhlt wird. Mit dem Wegfall der örtlichen Flächenwidmung als Genehmigungserfordernis für Windkraftanlagen wird schwerwiegend in die Raumordnungskompetenz der Gemeinden und deren Gemeindeautonomie eingegriffen. Der § 4a hat zur Folge, dass in Zukunft Windkraftanlagen ohne Einbindung der Gemeinden im UVP-Verfahren „durchgewunken“ werden können. Die Gemeinden verlieren damit sämtlichen Entscheidungs- und Planungsspielraum bei Windkraftanlagen. Die örtliche Raumordnung ist gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, die durch den einfachen Bundesgesetzgeber nicht ausgehebelt werden kann (vgl. *Bußjäger/Eller*, Keine Flächenwidmung für Windräder?, *ecolex* 2022, 928 ff). Diesen Umstand verkennt der Bundesgesetzgeber jedoch.

Zudem übersieht der Bundesgesetzgeber, dass die Gemeinden durch eine positive Haltung zur Windkraft und in direkten Gesprächen mit den Menschen erheblich zur Akzeptanz beitragen können. Wenn künftig solche Projekte nicht von der Mehrheit des jeweiligen Gemeinderats im Zuge der Diskussion über die Flächenwidmung mitgetragen und die Menschen vor Ort vor vollendete Tatsachen gestellt werden, wird mit einem vermehrten Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen sein.





Österreichischer
Gemeindebund

Das Aufstellen von Windkraftanlagen ohne Einbeziehung der lokalen Ebene wird kaum die dringend notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung zur Windkraft steigen lassen. Entgegen der Intention zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger, werden damit derartige Vorhaben eher verhindert oder zumindest verzögert als ermöglicht. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher den § 4a und die damit verbundenen Eingriffe in die Raumordnungskompetenzen der Länder und Gemeinden entschieden ab.

Im Übrigen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf unsere Stellungnahme zum Ministerialentwurf verwiesen, deren Inhalte weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel